

Neufassung der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl.S. 753)

Begründung

A. Allgemeines

Regelungszweck der Novelle

Die letzte „Vollnovelle“ der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) datiert vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 368). Seitdem haben sich jedoch bereits zu diversen bauordnungsrechtlichen Themenfeldern Novellierungsbedarfe in unterschiedlicher Komplexität ergeben, die insbesondere in Verbindung mit der korrespondierenden Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) eine Neufassung auch der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlich machen.

Da zwischenzeitlich – wie zu Nummer 1 nachstehend näher ausgeführt – die Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens länderübergreifend an Bedeutung gewonnen hat und im Land Bremen schrittweise im Laufe der nächsten Jahre umgesetzt werden soll, ist durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 15. November 2021 entschieden worden, das Themenfeld „Digitalisierung“ aus dem Gesamtpaket der LBO-Novelle herauszulösen und die erforderliche Anpassung des Rechtsrahmens sowohl in der BremLBO als auch korrespondierend in der Bremischen Bauvorlagenverordnung vorgezogen als „isoliertes Änderungsgesetz“ bereits im Jahr 2022 vorzunehmen.

Die vorliegende Novelle der BremBauVorIV beinhaltet daher wesentliche Rechtsänderungen zu folgenden Themenkomplexen:

1. Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens¹

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund und Länder bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Ziel des OZG ist es, Leistungen der Verwaltung digital, einfacher und schneller den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anzubieten.

Bei der Umsetzung der digitalen Verwaltungsverfahren ist die Perspektive der Nutzerschaft in den Fokus zu stellen. In einem Ranking, das die zehn dringendsten zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen aus Sicht der Unternehmen im Land Bremen auflistet, wird die Baugenehmigung auf Rang fünf benannt.

Die Bearbeitung der Themenfelder des OZG erfolgt arbeitsteilig durch den Bund und ein federführendes Bundesland. Die Federführung für das Themenfeld Bauen & Wohnen und somit auch für das digitale Baugenehmigungsverfahren liegt beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern (MV)².

In MV wurde zwischenzeitlich bereits ein zentraler Online-Dienst für das digitale Baugenehmigungsverfahren nach dem Prinzip "Einer für Alle" – oder kurz: "EfA". entwickelt. Der Grundgedanke hinter der EfA-Lösung ist, dass nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig von jedem Land neu entwickelt werden muss, sondern die Länder entwickelte EfA-Lösungen übernehmen können, um Zeit und Ressourcen zu sparen. Bestehende IT-Lösungen müssen lediglich auf das jeweilige Bundesland angepasst und in Eigenverantwortung weiterentwickelt werden.

An diesen Rahmenbedingungen orientiert sich das Projekt der „Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens“ der unteren Bauaufsichtsbehörden der Stadtgemeinden Bremen und

¹ Mit Bezug auf vorangegangenen BdV vom 22.09.2021 als Vorlage VL 20/4513 und BdV vom 28.01.2022 als Vorlage VL 20/5697 für die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung.

² Vgl. <https://www.digitale-baugenehmigung.de>

Bremerhaven, welches seit September 2021 mit Hochdruck vorangetrieben wird. Zwischenzeitlich ist ebenfalls entschieden worden, dass sich das Land Bremen der durch das Land MV entwickelten EfA-Lösung anschließt. Nach erfolgter Anpassung des Online-Dienstes „Digitaler Bauantrag“ als Antrags- und Kommunikationsplattform an das Bremische Landesbaurecht sollen die bereits vorhandenen elektronischen Fachverfahren eingebunden werden, um perspektivisch eine medienbruchfreie Bearbeitung der Vorgänge zu ermöglichen.

Die „Kernleistung“ der Baugenehmigung umfasst folgende Verfahrensarten nach der BremLBO, die schrittweise digitalisiert werden:

Nr.:	Vorschrift BremLBO	Verfahrensart	Wesentlicher Regelungsumfang
1	§ 61 Absatz 3	Anzeigeverfahren	Vollständige Beseitigung von baulichen Anlagen
2	§ 62	Genehmigungsfreistellung	Wohnungsbau in qualifiziert beplanten Gebieten
3	§ 63	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	Wohnungsbau im unbeplanten Innenbereich
4	§ 64	Umfängliches Genehmigungsverfahren	Gewerblich und gemischt genutzte Bauten
5			Werbeanlagen
6			Gaststättenfreisitz
7	§ 64a	Bauaufsichtliche Zustimmung	Bauvorhaben mit öffentlicher Trägerschaft
8	§ 66	Bautechnische Nachweise	Sofern erforderlich verfahrensunabhängige Prüfung des Standsicherheits- / Brandschutznachweises
9	§ 67	Abweichungen	Isolierte Abweichungen bei Vorhaben nach § 61 und § 62 Entscheidung im Verfahren bei Vorhaben nach § 63 und § 64
10	§ 75	Vorbescheid	Vorhaben nach § 63 und § 64
11	§ 76	Fliegende Bauten	Erteilung der Ausführungsgenehmigung
12	§ 16a	Bauarten	Sofern nach §16a Absatz 2 erforderlich, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde
13	§ 20	Bauprodukte	Sofern nach § 17 Absatz 1 erforderlich Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Verwendung von Bauprodukten im Einzelfall

Um das Tagesgeschäft der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht zu gefährden, soll das digitale Baugenehmigungsverfahren in mehreren Stufen eingeführt werden, deren Ausgestaltung an die konkrete Einführung zu einem zeitlich korrespondierenden Zeitpunkt auf dem Erlasswege feingesteuert werden.

Bis zum Jahresende 2022 ist daher eine entsprechende landesrechtliche Anpassung der bauordnungsrechtlichen Regelwerke erforderlich, um zukünftig sowohl die angestrebte elektronische Antragstellung durch die Bauherr- oder Entwurfsverfasserschaft, als auch die Bearbeitung und perspektivisch auch die abschließende Bescheidung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden zu ermöglichen.

Durch entsprechende Novellierung der Bremischen Landesbauordnung und der Bremischen Bauvorlagenverordnung ist deshalb das bisherige Schriftformerfordernis dergestalt abzulösen, dass bauaufsichtliche Bescheide zukünftig im Regelfall elektronisch beantragt und auch beschieden werden sollen.

Mit diesen Rechtsanpassungen soll der notwendige Rahmen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet des Baurechts nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) geschaffen werden.

Die Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens betrifft eine Vielzahl von Vorschriften in der BremLBO und der BremBauVorIV. Die notwendigen Anpassungen der Vorschriften im Hinblick auf die Digitalisierung erfolgen in Anlehnung an die durch die Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) fortgeschriebenen Musterbauordnung (MBO) bzw. der Muster-Bauvorlagenverordnung (MBauVorIV).

Die Gremien der ARGEBAU haben hierfür entsprechende Textbausteine zur Anpassung der Musterbauordnung und Muster-Bauvorlagenverordnung erstellt, die auf der 136. Bauministerkonferenz am 24./25. September 2020 beschlossen worden sind und mit den notwendigen Anpassungen in Landesrecht überführt werden sollen.

Zukünftig soll die digitale Antragstellung über das Online-Portal zum Standardfall werden, die analoge Antragstellung soll in einer Übergangszeit weiterhin und später nur noch im Ausnahmefall möglich sein.

Die darüber hinaus nötigen materiellen und verfahrensrechtlichen Anpassungen sind in ergänzender Abstimmung im Rahmen der Projektgruppe „Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens“ unter Einbindung der Architekten- / Ingenieurkammer erarbeitet und abgestimmt worden.

Für weitere Details der technisch-organisatorischen Umsetzung wird auf die Veröffentlichungen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

2. Ersatz der Baumbestandsbescheinigung durch eine Baumbestandserklärung

Zwar hat das erst mit der BremBauVorIV-2019 in § 3 Satz 1 Nummer 10 und § 6 Nummer 8 eingeführte Instrument Baumbestandsbescheinigung den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Zweck erfüllt, den Status quo des geschützten Baumbestandes auf dem Baugrundstück vor Baubeginn darzustellen, jedoch konnte im Rahmen der Evaluation festgestellt werden, dass das eingeführte Verfahren zur Erstellung eines zusätzlichen Bescheides mit der Bescheinigung der Nachvollziehbarkeit der Angaben zum Baumbestand und mit Hinweisen zu erforderlichen Schutzmaßnahmen einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bei allen zuständigen Akteuren verursacht.

Die wesentlichen Kritikpunkte sind:

1. Die von der unteren Naturschutzbehörde auszustellende Baumbestandsbescheinigung stellt nach ihrem Wesensgehalt lediglich den vorhandenen Baumbestand vor Baubeginn fest und ersetzt nicht ein nachfolgend weiterhin erforderliches naturschutzrechtliches Prüfungsverfahren nach den Anforderungen der Baumschutzverordnung (BaumSchV) und auch keine Stellungnahme der Fachbehörde für Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren. Dies sorgt für große Irritationen bei den Bauaufsichtsbehörden, bei den Bauherrinnen und Bauherren sowie ihren Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern, aber auch bei Ortsämtern und Beiräten und führt zudem zu einem hohen aber wenig effektiven Verwaltungsaufwand.

2. Bislang sind auch „Negativbescheinigungen“ erforderlich, d.h. die Baumbestandsbescheinigung war auch bei verfahrenspflichtigen Vorhaben immer einzureichen, egal um welche Art von Bauvorhaben es sich handelte (z.B. auch bei ausschließlich inneren Umbauten im vorhandenen Gebäudebestand, die allerdings auch mit baumschutzrelevanten Baustelleneinrichtungsflächen verbunden sein können).
3. Die Baumbestandsbescheinigung war nach der BremBauVorIV als zwingende Bauvorlage mit dem Bauantrag einzureichen. Aufgrund der derzeitigen personellen Besetzung der unteren Naturschutzbehörde vergingen jedoch oftmals mehr als vier Wochen bis die Bescheinigung ausgestellt werden konnte, so dass die Bescheinigung bei Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wurde. Bei Beseitigungsanzeigen nach § 61 Absatz 3 BremLBO oder Anzeigen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO ohne bauaufsichtliches Prüfungsverfahren mussten die Bauherrinnen und Bauherren deshalb auf die Bescheinigung warten oder / und es kam zu Überschneidungen der verschiedenen Prüfungsschritte, die das Verfahren belasteten.

Darüber hinaus darf die BremBauVorIV entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 84 Absatz 3 BremLBO nur als Aufzählungskatalog für notwendige Bauvorlagen dienen, deren inhaltliche Anforderungen jedoch in den jeweiligen Fachgesetzen zu normieren und dort fortzuschreiben sind. Die oberste Naturschutzbehörde strebt deshalb eine zeitnahe Anpassung der seit 2002 im Wesentlichen unverändert gebliebenen BaumSchV³ an. Neben diversen fachlichen Erwägungen sollen in das naturschutzrechtliche Fachrecht in Abstimmung mit dem Fachbereich Bau auch die bislang in der BremBauVorIV verorteten fachlichen Anforderungen an die Baumbestandsbescheinigung künftig als fachliche Anforderungen an die Baumbestandserklärung in die BaumSchV überführt werden.

Um die aufgeführten wesentlichen Problempunkte beheben zu können, ist es notwendig, sowohl die Bauvorlagenverordnung als auch die Baumschutzverordnung mit dem Ziel zu überarbeiten, die behördeninternen Prüfungen zukünftig effektiver auszugestalten, um die Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen, gleichzeitig aber den Belangen des präventiven Baumschutzes weiterhin in dem erforderlichem Umfang Rechnung zu tragen.

Unabhängig von der Neubekanntmachung der Volltextfassung der BremBauVorIV beschränkt sich die nachfolgende Begründung der Einzelvorschriften nur auf Ausführungen zu den aktuellen Rechtsänderungen. Für die übrigen, unverändert gebliebenen Vorschriften wird auf die jeweilige Begründung der Vorgängerfassungen der BremBauVorIV verwiesen.

³ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt § 16 geändert durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Begriff

Aus der Überschrift werden gegenüber der BremBauVorIV-19 die Anforderungen an die Beschaffenheit gestrichen, da diese zukünftig zusammengefasst in § 2 geregelt werden. § 1 enthält einleitend nur noch die Legaldefinition des Begriffs der Bauvorlagen im Sinne der Bremischen Landesbauordnung.

Bauvorlagen sind unverändert entsprechend Absatz 1 a.F. die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens in bauaufsichtlichen Verfahren und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 68 Absatz 2 Satz 1 BremLBO), für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung (§ 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO) oder für die Genehmigungsfreistellung (§ 62 Absatz 3 Satz 1 BremLBO) erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

Die bisherigen Anforderungen an die Beschaffenheit werden im Hinblick auf die Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahren teilweise modifiziert an folgende Stellen verschoben:

Absatz 2 a.F. Satz 1 wird angepasst nach § 2 Absatz 6 verschoben. Satz 2 a.F. entfällt und wird durch die das digitale Verfahren konkretisierende Regelungen in § 2 ersetzt. Satz 3 a.F. findet sich ebenfalls weiter konkretisiert in § 2 Absatz 3 wieder.

Absatz 3 a.F. wird nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 verschoben.

Absatz 4 a.F. wird nach § 2 Absatz 8 verschoben.

Absatz 5 a.F. wird nach § 2 Absatz 9 verschoben.

Zu § 2 – Einreichung von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen

Die Regelungen in § 2 stellen die zentrale Vorschrift im Rahmen der Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens dar. Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens viele technische Detailanforderungen und die genauen Zeitpunkte der Umsetzung noch unklar sind, wird in den nächsten Jahren eine schrittweise Umstellung der einzelnen Verfahren erfolgen.

Die Vorschrift enthält deshalb in Anknüpfung an die Ermächtigungsgrundlagen in § 84 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und § 84 Absatz 6 BremLBO die Ermächtigung zur inhaltlichen Feinsteuerung der Einführung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren mittels Verwaltungsvorschrift oder auch unmittelbar auf dem Erlasswege.

Nach **Absatz 1 Satz 1** sind der (Bau-)Antrag oder die (Bau- bzw. Beseitigungs-)Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen einschließlich der Bauzeichnungen und sonstigen Bauvorlagen elektronisch in Textform über ein Online-Portal bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, welches im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG)-Dienstleistungsauftrages sowohl für die Antragstellung als auch der weiteren Kommunikation im Laufe der bauaufsichtlichen Verfahren dienen soll.

Diese Regelung dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass das digitale Verfahren das neue Regelverfahren sein soll. Die Vielzahl der bisherigen Ausfertigungen ist bei elektronischer Einreichung nicht mehr erforderlich. Die zu beteiligenden Stellen erhalten entweder Zugriff auf die Daten (bei der Bauaufsichtsbehörde über das Online-Portal bzw. die Fachanwendung) oder erhalten die Daten als elektronische Kopie unter Verwendung des XBau-Standards übersandt.

Über das Online-Portal wird die Beantragung von Baugenehmigungen als Dienstleistung für Antragstellende angeboten. Das Online-Portal wird von einem beauftragten IT-Dienstleister betrieben und das Land Bremen kann diese Leistungen mit seinen beiden Stadtgemeinden durch Abschluss eines Software-as-a-Service-Vertrag (SaaS) nutzen. Die SaaS wird dabei auch an Bremische Besonderheiten angepasst, indem u.a. die Nutzung bremischer Service-

/Nutzerkonten (bereitgestellt über die Dataport-Onlineservice-Infrastruktur) ermöglicht wird. Die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen greifen nicht direkt auf die Kommunikationsplattform zu, sondern erhalten Verfahrensdaten über XBau-Nachrichten.

Nach **Satz 2** kann die Bauaufsichtsbehörde Vorgaben zur elektronischen Einreichung und zur Identifizierung der Antragstellerin oder des Antragstellers machen.

Die konkreten Vorgaben ergeben sich entweder aus den bereits feststehenden technischen Anforderungen an die Übermittlung nach Absatz 3 oder sind zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch unklar und werden zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Erlasswege nachgeregelt, z.B. zur elektronischen Signatur und zum personenbezogenen Nutzerkonto.

Nach **Satz 3** kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung einheitlicher Vordrucke und die Einreichung der Bauvorlagen in einer bestimmten Ordnung verlangen.

Diese digitale Ordnung soll durch den Aufbau des Online-Kommunikationsportals festgelegt werden, welches sich an der für Bremische Bedürfnisse fortgeschriebenen Referenzimplementierung der Digitalen Baugenehmigung orientiert⁴. Demnach soll die Einreichung der Bauvorlagen in Anlehnung eine Baumstruktur mit folgender wesentlicher Gliederung verlangt werden (welche im Sinne der Weiterentwicklung auch veränderbar ist):

1. Erforderliche fachliche Vorklärungen vor Einreichung des Antrags oder der Anzeige
2. Angaben zur Bauherrin oder zum Bauherrn
3. Angaben zu einer Vertreterin oder zu einem Vertreter der Bauherrin oder des Bauherrn
4. Angaben zur Entwurfsverfasserin oder zum Entwurfsverfasser
5. Angaben zu Fachplanerinnen und Fachplanern
6. Angaben zum Baugrundstück
7. Angaben zum Vorhaben
8. Angaben zu bautechnischen Nachweisen
9. Angaben zu Befreiungen / Ausnahmen / Abweichungen
10. Angaben zum Baunebenrecht
11. Weitere erforderliche Bauvorlagen nach der BremBauVorIV
12. Angaben zur zahlungspflichtigen Person
13. Signatur und Einreichung des Antrages bzw. der Anzeige
14. Angaben zum Bauzustand

Satz 4 ermächtigt die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen den Zeitpunkt bekannt zu geben, ab wann und für welche Verfahren eine elektronische Einreichung nach Satz 1 bis 3 wahlweise möglich ist oder verpflichtend erfolgen muss. Diese Vorschrift dient der rechtlichen Feinsteuerung, da sowohl die Dauer der Pilotierungsphase mit technischen Nachbesserungen als auch der Starttermin für eine wahlweise bzw. verpflichtende Nutzung des Online-Portals noch nicht feststehen.

Satz 5 stellt klar, dass bis dahin jeweils entsprechend Absatz 7 Satz 1 die Einreichung der Unterlagen in Papierform weiterhin grundsätzlich zulässig ist. Damit bleibt es insbesondere in der Übergangszeit für die Bauaufsichtsbehörden möglich, die Einreichung der Bauvorlagen in der bisher üblichen Papierform zuzulassen und ein im Wesentlichen schriftstückbasiertes Verfahren zu führen. Die Sätze 1 bis 3 des § 2 Absatz 1 BremBauVorIV a.F. wurden deshalb nach Absatz 7 als Sätze 2 bis 5 inhaltlich verschoben.

Die Textform nach § 126b BGB der Antragsunterlagen schließt zeichnerische Darstellungen ein.

⁴ Vgl. [Baugenehmigung-online Baugenehmigung EMMV \(brain-scc.de\)](https://www.brain-scc.de)

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 1 Absatz 3 Satz 2 BremBauVorIV a.F. in erweiterter Form. Demnach sind, sofern die oberste Bauaufsichtsbehörde Formulare veröffentlicht hat, diese bei der Übermittlung in Papierform zu verwenden sowie die dortigen Angaben als notwendige Daten im Rahmen der elektronischen Übermittlung zu berücksichtigen.

Formulare strukturieren Daten und erleichtern ihre Eingabe bzw. Bereitstellung sowie die nachfolgende Vorgangsbearbeitung seitens der Bauaufsichtsbehörde und verkürzen dadurch die Verfahrensdauer. Nur soweit Formulare veröffentlicht werden, besteht die Pflicht, Formulare zu verwenden. Die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung der Formulare werden im Internet auf den entsprechenden Webseiten der Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen angezeigt⁵.

Es ist beabsichtigt, sämtliche in den Papierformularen geforderten Angaben in die Antragsmaske des Online-Portals zu übertragen, damit der Bauaufsichtsbehörde unabhängig vom „Antragsweg“ identische Angaben übermittelt werden. Die elektronische Eingabemaske bietet darüber hinaus den Vorteil, eine automatisierte Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle vornehmen zu können, um damit zu einer Verkürzung der bauaufsichtlichen Verfahrenslaufzeit beizutragen.

Absatz 3 macht im Sinne des Absatz 1 Satz 2 konkretisierende Angaben zu elektronischer Form, soweit dies zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens bereits technisch sachgerecht ist.

Nach **Satz 1** muss jeder Antrag, jede Anzeige und jede Bauvorlage als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert sowie in einem elektronischen, archivfähigen Portable Document Format (PDF/A-2a nach ISO 19005-2) übermittelt werden. Die Generierung kann direkt aus den Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Konstruktionsprogrammen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers heraus erfolgen. Damit wird eine optimale Qualität erreicht. Bei den Bauaufsichtsbehörden entfällt so das Einscannen von Bauvorlagen in Papierform, das Umwandeln aus anderen Formaten bzw. die Vorhaltung verschiedener (Betrachtungs-) Programme.

Satz 2 schreibt vor, dass bei Dateien mit nicht digitalem Ursprung eine automatisierte Text- und Zeichenerkennung vor Antragstellung durchgeführt werden muss, die auf optischer Zeichenerkennung (englisch optical character recognition, kurz OCR) basiert.

Satz 3 erklärt Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien aus Sicherheitsgründen für unzulässig, zum Beispiel um die Übertragung von angehängten Programmen, Makros und Viren zu verhindern. Bauvorlagen in Form einer PDF-Datei, die dennoch Dateianlagen enthalten, müssen von der Bauaufsichtsbehörde ohne weitere Prüfung gelöscht werden. Sie gelten als nicht eingereicht.

Nach **Satz 4** müssen die gewählten Dateinamen je einzelne Datei die Angaben zum Dateiinhalt und das Erstellungsdatum im Format: Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) enthalten, wobei das Datum im Dateinamen voranzustellen ist. Es müssen dabei Buchstaben des Lateinischen Alphabetes und arabischer Ziffern 1. das Erstellungsdatum und 2. den Inhalt der Datei erkennen lassen. Sonderzeichen und Umlaute sind bedingt durch die Beschränkungen der PC-Betriebssysteme nicht zu verwenden. Dateien dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Dateinamen müssen denen entsprechen, die im Antragsformular als Anlagen aufgelistet wurden. Dateien mit einem aktualisierten Dateiinhalt sind mit dem aktuellen Datum zu benennen.

Satz 5 ermöglicht es den Bauaufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten elektronischer Verfahren, der Speicher- und Netzwerkkapazitäten die Dateigrößen und die Länge des Dateinamens aus technischen Gründen beschränken zu dürfen.

⁵ Vgl. <https://www.bauumwelt.bremen.de/wohnungsbau/planen-bauen/antraege-formulare-3555> und <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/bauordnungsamt.22508.html>

Absatz 4 räumt mit **Satz 1** der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, im Ausnahmefall eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende elektronische Übermittlung für zulässig zu erklären. Hierfür kann nach vorheriger Absprache die für solche Zwecke eingerichtete SKUMS-Cloud genutzt werden. Die Abweichung durch die Nutzung anderer, fremder Datenträger bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Bauaufsichtsbehörde sowie mögliches Sicherheitsrisiko und muss durch den Antragstellenden hinreichend begründet sein. In diesem Fall sind die Bauvorlagen mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend Absatz 1 Satz 3 mit folgender Ordnerstruktur ohne weitere Unterordner einzureichen.

- 01 Ordner Bauantrag,
- 02 Ordner mit Bauvorlagen gemäß § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 oder § 6,
- 03 Ordner zu den Anforderungen gemäß § 63 Satz 1 Nummer 3 oder § 64 Satz 1 Nummer 3 der Bremischen Landesbauordnung,
- 04 Ordner zu erforderlichen fachlichen Vorklärungen sowie
- 05 Ordner zu sonstigen Unterlagen

Gemäß Satz 1 sind Datenträger mit dem Bauvorhaben zu bezeichnen. Die Bezeichnung erfolgt regelmäßig äußerlich durch Beschriftung als auch durch den Eintrag bei „Eigenschaften“ (z.B. über den Dateimanager) des Datenträgers. CD's, DVD's oder USB-Wechseldatenträger (USB-Sticks) sind die gebräuchlichsten Datenträger, für die auch in den Bauaufsichtsbehörden entsprechende Lesegeräte zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Annahme elektronischer Daten per E-Mail, bzw. anderer Online-Datenübermittlung, oder auf anderen Datenträgern (z.B. Band) besteht nicht, kann aber je nach Ermessen der Behörde eröffnet werden. Das Einverständnis ist vor Übersendung der Nachricht bzw. des Datenträgers einzuholen.

Die Strukturierung mittels Ordner ist wichtig für die Übersichtlichkeit und ermöglicht eine effiziente Vorgangsbearbeitung. Für die Praxis ist es sinnvoll, eine Ordnerstruktur vorzugeben. Diese orientiert sich an den nach § 3 BremBauVorlV vorzulegenden Unterlagen. Außerdem ist ein gesonderter Ordner für die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen nach anderen Rechtsbereichen anzulegen. Für alle anderen Unterlagen ist ein separater Ordner anzulegen.

Satz 2 bestimmt, dass wenn Datenträger zugelassen werden die einzelnen Dateien sowie der Datenträger selbst keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten dürfen, weil sonst deren Verarbeitung eingeschränkt ist.

Absatz 5 eröffnet den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit, von den in Absatz 3 vorgegebenen Regelungen abzuweichen. Ein Anspruch auf Annahme elektronischer Daten mit von den Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde abweichenden Strukturen, Bezeichnungen usw. besteht nicht. Das Einverständnis ist vor Übersendung der Nachricht bzw. des Datenträgers einzuholen. Von der einheitlichen Formatvorgabe PDF/A-2a soll jedoch nicht abgewichen werden. Mögliche Abweichungen werden entweder generalisierend auf dem Erlasswege bekanntgegeben oder sind Gegenstand einer Einzelfallentscheidung.

Absatz 6 lässt es in Satz 1 ausdrücklich zu, dass die Bauaufsichtsbehörde ergänzend Papierexemplare der Bauvorlagen nachfordern kann, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist. In bauaufsichtlichen Verfahren kann es spezielle Bauvorhaben geben, die die Vorlage der Unterlagen als Papierexemplare erfordern. Die Digitalisierung in den Bauaufsichtsbehörden und den zu beteiligenden Stellen wird auch nicht genau parallel verlaufen. In der Übergangszeit kann ggf. eine hybride Aktenführung erforderlich sein.

In den Fällen des Absatzes 6 und 7 müssen die Unterlagen wie schon gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 BremBauVorlV a.F aus Papier hergestellt und vorgelegt werden und

nach **Nummer 1** in diesen Fällen die Größe von 210 mm x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein,

nach **Nummer 2** aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und

nach **Nummer 3** von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Für diese Fälle wird die bisherige Unterschriftserfordernis, die grundsätzlich aus dem bisherigen § 68 Absatz 4 Satz 1 BremLBO gestrichen wurde, als Rückausnahme beibehalten.

Absatz 7 schreibt in **Satz 1** ablesbar mit den Nummern 1 und 2 die Fälle vor, in denen die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Einreichung des Antrages in Papierform zulassen soll:

Nach **Nummer 1**, wenn die Einreichung in elektronischer Form für die Bauherrin oder den Bauherrn unzumutbar ist oder

nach **Nummer 2** seitens der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die verfahrenstechnischen Voraussetzungen noch nicht in dem erforderlichen Umfang vorliegen.

Abweichend vom digitalen Regelverfahren gemäß § 2 Absatz 1 BremBauVorIV wird damit in besonderen Fällen das bisherige Verfahren unter Verwendung von Papierexemplaren weiterhin zugelassen. Damit sollen spezielle Besonderheiten, insbesondere im Hinblick auf den in der digitalen Übergangszeit noch sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand der digitalen Vorgangsbearbeitung, sowohl seitens der Antragstellenden als auch bei den Bauaufsichtsbehörden berücksichtigt werden.

Insbesondere auf Seiten der Behörden ist der Anspruch zu erfüllen, dass die eingeführten elektronischen Verfahren verlässlich funktionieren und etwaige Systemfehler kurzfristig behoben werden. Für die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Papierverfahrens ist deshalb mit Bezug auf das Onlinezugangsgesetz kein Raum mehr.

Ist die Einreichung der Unterlagen nach Satz 1 im Ausnahmefall in Papierform zulässig, werden die bisherigen Anforderungen an die Anzahl der einzureichenden Bauvorlagen nach § 2 BremBauVorIV a.F. beibehalten.

Satz 2 entspricht unverändert § 2 Satz 1 BremBauVorIV a.F., wonach bei Einreichung in Papierform die Bauvorlagen zweifach einzureichen sind, da ein Satz nach Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde verbleibt und ein zweiter dem Bauherrn mit der Baugenehmigung zugeht (§ 72 Absatz 5 BremLBO).

Satz 3 entspricht unverändert § 2 Satz 4 BremBauVorIV a.F., wonach abweichend von Satz 2 die Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 der BremLBO einfach einzureichen sind. Hierdurch wird unverändert der Sonderfall der Bauvorlagen für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BremLBO geregelt. Da hier keine Genehmigung erteilt wird und es folglich keine eine Baugenehmigung konkretisierende, ggf. mit Revisionen und Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen gibt, bedarf es auch keines Plansatzes für den Bauherrn. Dementsprechend ist nur ein Plansatz für die Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, in der kommunalen Vollzugspraxis beispielsweise auf einem weiteren (freiwilligen) Satz der Bauvorlagen eine Eingangsbestätigung zur Sicherung des Beweises über den Lauf der Frist nach § 62 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 2 BremLBO oder auch die „Nichterklärung“ nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 BremLBO anzubringen.

Satz 4 entspricht unverändert § 2 Satz 2 BremBauVorIV a.F., wonach jeweils eine Mehrfertigung der übrigen Bauvorlagen einzureichen ist, sofern die Prüfung bautechnischer Nachweise durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erforderlich ist. Damit kann sich zwar in Abhängigkeit von der Frage der Prüfung Bautechnischer Nachweise die Anzahl der im Übrigen einzureichenden Bauvorlagen auf maximal vier erhöhen, wenn sowohl der Standsicherheitsnachweis als auch der Brandschutznachweis geprüft werden muss, dennoch wird dadurch eine wesentliche Verfahrenserleichterung erreicht. Dies aus folgenden Gründen: Die zusätzlichen Bauvorlagen (3. bzw. 4. Mehrfertigung) werden durch die Bauaufsichtsbehörde mit allen für die bautechnische Prüfung relevanten Änderungen oder Ergänzungen versehen, soweit

solche noch während des bauaufsichtlichen Verfahrens vorgenommen werden. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur bescheinigt die Übereinstimmung der geprüften Nachweise mit der ihr oder ihm durch die Bauaufsichtsbehörde übersandten Mehrfertigungen der Bauvorlagen. Bisher muss die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur als Grundlage seiner Prüfung zusätzliche Unterlagen von der Bauherrin vom Bauherrn anfordern. Die geprüften Unterlagen wurden dann anschließend noch durch die Bauaufsichtsbehörde mit den Unterlagen abgeglichen, die im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegt worden sind.

Satz 5 verweist auch bei der Durchführung eines analogen Papierverfahrens auf die analog anzuwendenden Anforderungen

- a) des Absatzes 2 zur Verwendung der bekanntgemachten Formulare,
- b) des Absatzes 6 der materiellen Anforderungen an die Papierexemplare,
- c) des Absatzes 8 zur Nachforderung von weiteren Unterlagen. Weitere Mehrfertigungen sollten entsprechend dem bisherigen Recht nach § 2 Satz 3 BremBauVorIV a.F. im Hinblick auf den Beschleunigungszweck des Sternverfahrens nur dann und insoweit gefordert werden, wie die Bauaufsichtsbehörde die mehreren nach § 69 Absatz 1 Satz 1 BremLBO zu beteiligenden Stellen auch tatsächlich gleichzeitig beteiligen will.
- d) Der Verweis auf Absatz 9 ermöglicht auch im Papierverfahren den Verzicht auf ansonsten nach dieser Verordnung erforderliche Bauvorlagen.

Absatz 8 wurde von § 1 Absatz 4 BremBauVorIV a.F. hierher verschoben. Demnach darf die Bauaufsichtsbehörde ein Modell oder weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Dabei sind digitale oder reale Modelle zulässig. Zukünftig wird der Begriff „Unterlagen“ verwendet, da er weitergehend als der bisherige Begriff „Nachweise“ ist. Weitere Unterlagen können insbesondere auch Fotos sein.

Absatz 9 entspricht unverändert § 1 Absatz 5 BremBauVorIV a.F., wonach die Bauaufsichtsbehörde auf Bauvorlagen verzichten soll, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind. Das Ermessen ist zugunsten der Bauherrin oder des Bauherrn reduziert.

Absatz 10 nimmt die Anforderung aus § 72 Absatz 6 Satz 2 BremLBO auf, wonach die notwendigen Unterlagen auch auf der Baustelle in elektronischer Form vorliegen müssen. Demzufolge müssen die Anzeigen, Genehmigungen, Zulassungen, Bestätigungen, Bescheinigungen und die dazugehörigen Bauvorlagen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle als elektronisches Dokument mit der qualifizierten Signatur, mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Bauaufsichtsbehörde oder in Papierform vorgelegt werden können.

Zu § 3 – Bauliche Anlagen

In **Absatz 1 Satz 1** bleibt der Aufzählungskatalog der vorzulegenden Bauvorlagen bei baulichen Anlagen mit Ausnahme der Nummer 10 gegenüber der BremBauVorIV-19 unverändert.

Zu Nummer 10 - Baumbestandserklärung

Die bisher nach § 3 Satz 1 Nummer 10 und § 6 Nummer 8 BremBauVorIV erforderliche Baumbestandsbescheinigung entfällt und wird stattdessen durch eine Baumbestandserklärung ersetzt. In der anzupassenden Baumschutzverordnung werden die einzufordernden Angaben normiert und entweder über das Formular „Anlage Baunebenrecht“ oder im Rahmen der digitalen Antragstellung abgefragt.

Die Bauherrin oder der Bauherr muss erklären, ob auf dem Grundstück geschützte Bäume vorhanden sind oder nicht und Fragen zu Beeinträchtigungen der geschützten Bäume inklusive ihres Wurzelwerks infolge des geplanten Bauvorhabens mit ja oder nein beantworten. Die Abfrage ist dahingehend zu gestalten, dass der Antragssteller nicht eigenmächtig durch

seine Antworten beeinflussen kann, ob durch die angekreuzten Felder der Baumbestand beeinträchtigt wird, vielmehr soll durch eine Vielzahl von Unterfragen die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigung als Resultat von Amts wegen ermittelt werden. Nur wenn aus der Abfrage die Beeinträchtigung des Baumbestandes resultiert, wird als abschließende Unterlage ein qualifizierter Lageplan mit Angaben zum Baumbestand, Abbruch, Neubau, Baustelleneinrichtung etc. eingefordert, der von der unteren Naturschutzbehörde weiter geprüft wird.

Das bisherige Erfordernis, für alle Vorhaben eine bestätigte Baumbestandsbescheinigung einreichen zu müssen, wird im Sinne der Verringerung der Arbeitsbelastung dahingehend verbessert, dass der Prüfauftrag der Baumbestandserklärung nur noch für die Vorhaben von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden muss, bei denen geschützter Baumbestand tatsächlich betroffen ist.

Das neue Verfahren der Baumbestandserklärung soll möglichst elektronisch umgesetzt werden. Das Ergebnis geht je nach Ausgang der durch die Unterfragen erfolgten Prüfung direkt bei der Bauaufsichtsbehörde als erforderliche Angabe zum Baunebenrecht ein (Baumbestand durch das Bauvorhaben nicht betroffen), oder soll bei Betroffenheit von geschütztem Baumbestand parallel zur weiteren Bearbeitung des Belanges Baumschutz auch direkt an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet werden.

Die naturschutzrechtliche Prüfung des Baumschutzes wird entsprechend der Baumschutzverordnung als Baunebenrecht mit eigenem Fachverfahren ausgestaltet. Sofern nach den Angaben zur Baumbestandserklärung erforderlich, führt die Bauaufsichtsbehörde bei Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 BremLBO im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend § 69 Absatz 1 BremLBO eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durch. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde muss eine Aussage enthalten, ob nach der BaumSchV erforderliche Anträge durch die untere Naturschutzbehörde bereits positiv beschieden worden sind oder eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden kann, damit die Bauaufsicht im Rahmen der Schlusspunktprüfung nach § 72 Absatz 1 BremLBO über die Erteilung der Baugenehmigung entscheiden kann.

Bei allen bauaufsichtlichen Verfahren muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller im Sinne des § 52 Absatz 1 BremLBO jedoch selbst um die erforderlichen fachrechtlichen Erlaubnisse bemühen.

Absatz 2 dient der Umsetzung der Digitalisierung. Nach **Satz 1** muss im Lageplan und in jeder anderen Bauzeichnung neben der numerischen Angabe des Maßstabes zur Kalibrierung auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. Die Maßketten sind nach **Satz 2** mit den gemessenen Strecken der Geländeoberflächen im Mittel entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 2 BremLBO zu beschriften.

Absatz 3 schreibt vor, dass die Bauvorlagen eine Angabe darüber enthalten müssen, wer die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist. Das kann ein Abbild eines Stempels oder eine Bezeichnung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers in Textform sein. Die Angaben müssen zur Kontaktaufnahme notwendige Namen und die Adresse der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bauvorlagen selbst die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser erkennen lassen.

Zu § 4 – Werbeanlagen

Die bei Werbeanlagen vorzulegenden Bauvorlagen werden in Analogie zu § 3 Absatz 1 Nummer 10 BremBauVorIV um die neue **Nummer 7** erweitert. Da auch Werbeanlagen auf privaten Baugrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen den vorhandenen Baumbestand betreffen können, ist auch bei diesen Vorhaben eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben abzugeben, die mit Einreichung

des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherrn direkt an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist.

Zu § 5 – Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Keine Änderungen gegenüber der BremBauVorIV-2019.

Zu § 6 – Beseitigung von Anlagen

Korrespondierend zur Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 10 BremBauVorIV wird auch bei der Beseitigung von Anlagen die Nummer 8 dergestalt angepasst, dass die bisherige Baumbestandsbescheinigung in eine Baumbestandserklärung umgestaltet wird.

Die Ausführungen zu § 3 Absatz 1 Nummer 10 BremBauVorIV gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sich auch bei der Beseitigung von Anlagen im Anzeigeverfahren nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO die Antragstellerin oder der Antragsteller im Sinne des § 52 Absatz 1 BremLBO selbst um alle erforderlichen fachrechtlichen Erlaubnisse bemühen muss.

Zu § 7 – Lageplan

Die im Lageplan zu machenden Angaben bleiben im Wesentlichen gegenüber der BremBauVorl-2019 unverändert.

In **Absatz 1 Satz 1** wird der überholte Begriff der „zur Urkundsvermessung befugten Person oder Stelle“ gestrichen und stattdessen konkreter gefasst, indem der Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters durch das Landesamt GeoInformation Bremen, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven oder einen im Land Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen ist. Bei der Anpassung der Begrifflichkeiten handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die die aktuelle Verwaltungspraxis abbildet, eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht.

In **Absatz 3 Nummer 9** erfolgt lediglich die korrespondierende Anpassung, dass der geschützte Baumbestand in der Baumschutzverordnung festgelegt wird und die Angaben im Lageplan mit der ergänzenden Baumbestandserklärung nach § 3 Absatz 1 Nummer 10 BremBauVorIV übereinstimmen müssen.

In **Absatz 4** wird einleitend klargestellt, dass die Angaben sowohl im einfachen Lageplan nach Absatz 2 als auch im qualifizierten Lageplan nach Absatz 3 durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser einzutragen sind.

Zu § 8 – Bauzeichnungen

Die zu erstellenden Bauzeichnungen sind dahingehend zu ergänzen, dass entsprechend **Absatz 2 Nummer 2** in den Schnitten nach **Buchstabe h)** neben den bisher bereits anzugebenen Dachhöhen und Dachneigungen auch – sofern freiwillig oder nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich - Angaben zur Dachbegrünung von Flachdachflächen mit Erläuterungen zur Pflanzenauswahl, Substrataufbau sowie Be- und Entwässerungseinrichtungen darzustellen sind.

Zu § 9 – Bau- und Betriebsbeschreibung / Berechnungen

Die nach **Absatz 5** erforderlichen Berechnungen werden entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Fortschreibung der einschlägigen Fachgesetze wie folgt ergänzt:

Nach **Nummer 3** ist die Erfüllung des vorhabenbezogenen Mobilitätsbedarfs nunmehr zweigeteilt zu dokumentieren:

Nach **Buchstabe a)** ist der Stellplatznormbedarf aufgrund örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BremLBO zu berechnen. Anschließend ist die geplante Erfüllung des ermittelten Mobilitätsbedarfs sowie die vorhandene und geplante Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen anzugeben. Der Mobilitätsnachweis kann auch ergänzend in Form eines objektbezogenen Mobilitätskonzeptes dargestellt werden.

Für die Stadtgemeinde Bremen wird hier auf die korrespondierenden Vorschriften des § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4 des Mobilitäts-Bau-Ortsgesetzes (MobBauOG) Bezug genommen und auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Nach **Buchstabe b)** sind Angaben zur Ausstattung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit Ladeinfrastruktur für Elektromobilität erforderlich. Diese ergeben sich aus den Anforderungen des Gesetzes zur Elektromobilitätsinfrastruktur (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBL. I Nr. 11, S. 354), welches nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25. März 2021 in Kraft getreten ist. Das GEIG setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (EU-Gebäuderichtlinie) um und fordert, dass Bauherrinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümer für Stellplatzanlagen, die sich in oder an Gebäuden befinden, auch Ladepunkte und die Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorsehen.

Zu § 10 – Standsicherheitsnachweis

Keine Änderungen gegenüber der BremBauVorIV-2019.

Zu § 11 – Brandschutznachweis

Keine Änderungen gegenüber der BremBauVorIV-2019.

Zu § 12 – Nachweise für Wärme-, Schall, Erschütterungsschutz

In **Absatz 2** wird der bisherige begrenzte Bezug auf Energieeinsparverordnung zugunsten eines offenen Bezuges auf energierechtliche Anforderungen nach den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeweitet. Diese können sich entweder aus dem Gebäudeenergiegesetz oder aber auch anderen Vorschriften ergeben, die dem Energierecht zuzuordnen sind.

Zu § 13 – Übereinstimmungsgebot

Keine Änderungen gegenüber der BremBauVorIV-2019.

Zu § 14 – Übermittlung personenbezogener Daten

Gegenüber der BremBauVorIV-2019 wird die Vorschrift wie folgt angepasst:

In **Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe j)** und **Nummer 5 Buchstabe g)** wird eine Anpassung an geändertes Bundesrecht vorgenommen. Demnach ist die bisher für den Vollzug der Energieeinsparverordnung zuständige Stelle nunmehr für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständig.

Wie im Begleitgremium R-Wohnungen vereinbart, soll perspektivisch eine Datenbank aufgebaut werden, in der R-Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 BremLBO hinsichtlich der Planung, Realisierung und Vermittlung erfasst werden. Hierzu ist es nötig, dass die Bauaufsichtsbehörde der für die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum zuständigen Stelle regel-

mäßig die diesbezüglich notwendigen vorhabenbezogenen Daten übermittelt. Die Zulässigkeit der Übermittlung auch personenbezogener Daten wird durch Aufnahme dieser Stelle in **Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe j), Nummer 2 Buchstabe v), Nummer 3 Buchstabe p), Nummer 4 Buchstabe h) und Nummer 5 Buchstabe j)** ermöglicht.

Absatz 8 wird neu hinzugefügt. Demnach ist es nach **Satz 1** im Rahmen der Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens zulässig, die erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 4 auch an andere Stellen, auch außerhalb des Landes Bremen beruhend auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu übermitteln, sofern dies für eine ordnungsgemäße digitale Verfahrensabwicklung erforderlich ist. Diese können entweder intern beauftragte Stellen mit Sitz außerhalb des Landes Bremen sein oder auch externe Stellen sein, da sie einen mit der Online-Leistung verknüpften Dienst- oder Serviceleistungsauftrag erbringen.

Dies könnten z.B. Abfragen bei der digitalen bundesweiten Auskunftstelle der Architekten- und Ingenieurkammern (di.BAStAI) sein. Sie fungiert als eine Schnittstelle, die die Architekten- und Ingenieurkammern für die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens eingerichtet haben, damit sich durch elektronischen Abgleich der von ihnen geführten Berufsverzeichnisse und Listen durch die Bauaufsichtsbehörde schnell feststellen lässt, ob die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser geeignet und qualifiziert und damit zur Antragsstellung berechtigt ist.

Satz 2 stellt klar, dass diese Stellen namentlich im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht werden. Dies kann auch im Zusammenhang mit den Mitteilungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 geschehen.

Zu § 15 – Aufbewahrungspflicht

Im Rahmen der Anpassung an die Digitalisierung wird die in § 15 geregelte Aufbewahrungspflicht der Bauvorlagen für die Bauherrin und den Bauherrn und ihre oder seine Rechtsnachfolger in **Satz 1** dahingehend angepasst, die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und bei einer Eigentumsübertragung des Grundstücks an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übermitteln sind. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

Zu § 16 – Übergangsvorschriften

§ 16 gestattet lediglich, dass für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren Bauvorlagen eingereicht werden dürfen, die der bisher gültigen Fassung der Bauvorlagenverordnung 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 368 — 2130-d-11) entsprechen. Es ist nicht sinnvoll, an nachzureichende, nachzubessernde oder zu ergänzende Bauvorlagen andere Anforderungen zu stellen, als an die Bauvorlagen die zulässigerweise mit der Stellung des Antrages vorgelegt worden sind. Gleichzeitig wird deutlich, dass diese (selbstverständlich) auch dann nicht den Anforderungen des neuen Rechts entsprechen müssen, wenn über den Antrag erst nach Inkrafttreten der neuen Bauvorlagenverordnung entschieden wird.

Zu § 17 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 17 **Absatz 1** regelt das Inkrafttreten der Neufassung der BremBauVorIV nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Januar 2023.

Absatz 2 setzt fest, dass damit gleichzeitig die bisherige Bauvorlagenverordnung vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 368 — 2130-d-11) außer Kraft tritt.

Zu Anlage 1

(zu § 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 BremBauVorIV)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2019.

Zu Anlage 2

(zu § 3 Nummer 5, § 4 Absatz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 1 Satz 2 BremBauVorIV)

Kriterienkatalog

Keine Änderung gegenüber der BremBauVorIV-2019.